

Asylbewerber

(Personen, die eine Anerkennung als politisch Verfolgte oder als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) beantragt haben).

Arbeitsmarktzugang	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	Leistungen zur Integration, Unterstützung durch Programme
<ul style="list-style-type: none"> • Kein Arbeitsmarktzugang in den ersten 3 Monaten des Aufenthalts • Nach 3 Monaten Aufenthalt Arbeitsmarktzugang mit Zustimmung der BA • Zustimmungsfrei sind Berufsausbildungen und Blaue Karte EU • Keine Vorrangprüfung bei Hochqualifizierten und Fachkräften in Engpassberufen • keine Vorrangprüfung nach 15 Monaten Aufenthalt • zustimmungsfrei nach 4 Jahren Aufenthalt 	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungen nach dem AsyILG (zweistufiges Leistungssystem): • Während der ersten 15 Monate nur Grundversorgung • Im Anschluss entspricht die Versorgung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie bei der Hilfe zur Krankheit und Pflege dem SGB XII • Kürzungsmöglichkeit auf Grundversorgung bei rechtsmissbräuchlicher Aufenthaltsverlängerung BAföG, BAB: • Grundsätzlich kein Anspruch 	<ul style="list-style-type: none"> Integrationskurse: • Keine Möglichkeit der Teilnahme ESF-Programme: • <u>ESF-Integrationsrichtlinie</u> -Handlungsschwerpunkt IvAF (Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen): stufenweise und nachhaltige Integration in Arbeit und Ausbildung sowie Unterstützung bei der (Wieder-)Aufnahme einer Schulausbildung mit dem Ziel des Abschlusses. • <u>BAMF-Sprachkurse</u>: Bei Teilnahme an IvAF möglich • <u>Förderprogramm IQ</u>: Beratung zur Anerkennung von Berufsabschlüssen, Durchführung von Qualifizierungen i.R.d. Anerkennungsgesetzes. Leistungen nach dem SGB III: • Anspruch auf Beratung; nach drei Monaten Aufenthalt auch auf Vermittlung und die Vermittlung unterstützende Maßnahmen Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung soweit die jeweiligen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen; • keine Förderung mit bvB, ASA, abH oder BaE.

Geduldete

(Personen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, obwohl sie vollziehbar ausreisepflichtig sind)

Arbeitsmarktzugang	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	Leistungen zur Integration, Unterstützung durch Programme
<ul style="list-style-type: none"> • Sofortiger, zustimmungsfreier Arbeitsmarktzugang bei Berufsausbildungen und Blauer Karte EU • Für alle sonstigen Beschäftigungen kein Arbeitsmarktzugang in den ersten 3 Monaten des Aufenthalts • Arbeitsmarktzugang nach 3 Monaten Aufenthalt wie bei Asylbewerbern • Besonderheit: Kein Arbeitsmarktzugang bei Einreise zum Zweck des Leistungsbezugs oder Vereitelung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen • Neu: gesichertes Bleiberecht während der Ausbildung 	<p>AsylbLG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistung wie bei Asylbewerbern • Weitergehende Möglichkeiten zur Leistungskürzung als bei Asylbewerbern, z.B. wenn ausländerrechtliche Mitwirkungspflichten verletzt werden. <p>BAföG, BAB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach 4 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt (ab 1.8.2016 nach 15 Monaten Aufenthalt; GE für SGB XII-ÄndG sieht Vorziehen auf 1.1.2016 vor) 	<p>Integrationskurse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie bei Asylbewerbern <p>ESF-Programme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie bei Asylbewerbern <p>Leistungen nach dem SGB III:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grds. wie bei Asylbewerbern • Assistierte Ausbildung: Mindestvoraufenthaltsdauer wie bei BAföG, BAB • GE für SGBXII-ÄndG sieht Öffnung abH zum 1.1.2015 mit Mindestvoraufenthaltsdauer 15 Monate vor.

Asylberechtigte

Anerkannte Flüchtlinge (Personen, die unanfechtbar als politisch Verfolgte nach Art. 16a GG oder als GFKFlüchtlinge anerkannt wurden),
Kontingentflüchtlinge

Arbeitsmarktzugang	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	Leistungen zur Integration, Unterstützung durch Programme
<ul style="list-style-type: none"> • Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang 	<p>SGB II:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie Inländer <p>SGB XII:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie Inländer <p>BaföG, BAB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Regelfall ja 	<p>Integrationskurse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanspruch auf eine Teilnahme für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG und Kontingentflüchtlinge aus dem Bundesaufnahmeprogramm mit Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 AufenthG • Teilnahme im Rahmen verfügbarer Kursplätze für alle anderen Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel • Verpflichtung zur Teilnahme, wenn Leistungsberechtigung im SGB II besteht und in Eingliederungsvereinbarung eine solche aufgenommen ist, sofern die Voraussetzungen der dauerhaften Aufenthalts gem. § 44 Abs. 1 S. 2 AufenthG erfüllt sind. <p>ESF-Programme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BAMF-Sprachkurse: Teilnahme für Leistungsbezieher/-innen nach dem SGB II oder SGB III oder als arbeitsuchend gemeldet möglich • ESF-Integrationsrichtlinie Bund/ IuAF. Wie bei Asylbewerbern • Förderprogramm IQ: Wie bei Asylbewerbern <p>Leistungen nach dem SGB II:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen zur Eingliederung in Arbeit wie Inländer